

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Marktgemeinderat Beratzhausen erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und zwanzig ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse, Referenten und Beauftragte

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse und Referenten:

1) **Ausschüsse:**

- a) den Haupt, Strategie- und Finanzausschuss (beschließend), bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- b) den Ferienausschuss (beschließend), bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- c) den Bau- und Umweltausschuss (beschließend), bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden Jürgen Friedmann (Bündnis90/Die Grünen) und je einen Vertreter der weiteren im Marktgemeinderat vertretenen Fraktionen.

2) **Referenten:**

- a) Referent für Bauwesen und Straßen

3) **Beauftragte:**

Beauftragte werden je nach Bedarf durch den Marktrat temporär (i.d.R. für 6 Monate) eingesetzt.

(2) Den Vorsitz in den in Abs. 1 Buchst. a) bis c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderates (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je

- a. 35,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderates
- b. 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse
- c. 50,00 €/Prüfungstag für die notwendige Teilnahme beim Rechnungsprüfungsausschuss.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die auf eine schriftliche Übersendung der Unterlagen verzichten (Nutzung Ratsinfosystem) erhalten eine Technikpauschale von 70,- Euro jährlich.

(4) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 6,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 6,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(6) Jede Fraktion des Gemeinderates erhält zur Abdeckung des Sachmittelaufwandes je Mitglied und Monat einen Ersatz von 10 €. Die Auszahlung erfolgt jährlich für die Zeiträume 01.05. bis 30.04.

(7) Für Fortbildungen (Präsenzseminare) zum Kommunalrecht können jährlich bis zu 50,- Euro je Gemeinderat erstattet werden (gegen Nachweis).

(8) Fraktionssprecher erhalten jeweils eine monatliche Entschädigung von 50,00 €.

(9) Referenten und Beauftragte erhalten jeweils eine monatliche Entschädigung von 100,00 €.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte auf Zeit.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01.05.2014 außer Kraft.

Beratzhausen, den 08.05.2020

Markt Beratzhausen

Beer

1. Bürgermeister